



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Eric Beißwenger, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Klaus Steiner, Martin Wagle**  
**CSU**

### **Ausschöpfung der unionsrechtlich eingeräumten Möglichkeiten bei der nationalen Rechtsgestaltung im Bereich der veterinärrechtlichen Regelungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die auf Grundlage des Unionsrechts bestehenden Möglichkeiten nationaler Rechtssetzung vollumfänglich ausgeschöpft werden, um den Bundesländern den – an die unterschiedlichsten regionalen Strukturen auf Länderebene angepassten – Vollzug, insbesondere im Bereich der veterinärrechtlichen Regelungen, zu ermöglichen.

### **Begründung:**

Mit Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakts am 21.04.2021 ist das zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Bekämpfung gelisteter oder neu auftretender Tierseuchen abhängig von der Kategorie der jeweiligen Seuche festgesetzt worden.

Für Seuchen der Kategorie E (z. B. bestimmte Fischseuchen) gilt dabei grundsätzlich, dass diese innerhalb der EU nur der „Überwachung“ unterliegen. Spezifische Bekämpfungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Unter bestimmten Bedingungen ermöglicht das EU-Recht allerdings weitergehende Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten, siehe hierzu zum Beispiel Art. 226 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429.

Um der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden und den Bundesländern einen – an die unterschiedlichsten regionalen Strukturen angepassten – Vollzug zu ermöglichen, hat die Bundesregierung die den Mitgliedstaaten unionsrechtlich eingeräumten Möglichkeiten nationaler Rechtsgestaltung vollständig auszuschöpfen, und den auf Bundesebene hierfür erforderlichen Rechtsrahmen zu schaffen.